

SENATSWERWALTUNG FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE UND BETRIEBE

Richtlinie zum Meister- und MeisterinnenBONUS Berlin

Bekanntmachung vom 12. Dezember 2025

WiEnBe IV D

1 Rechtsgrundlagen, Hilfeziel

- 1.1** Das Ziel des Programms Meister- und MeisterinnenBONUS ist die finanzielle Entlastung von Absolventinnen und Absolventen einer handwerklichen Meisterprüfung. Im Vergleich zu einem akademischen Studium, das zumeist kostenfrei ist, sind seitens der künftigen Meisterinnen und Meister hohe Gebühren, Kosten und Aufwände zu finanzieren. Förderprogramme, wie insbesondere das Aufstiegs-BAföG, sind aktuell nur begrenzt geeignet die anfallenden Kosten zu decken. Entsprechend soll das Programm den finanziellen Nachteil im Vergleich zum Hochschulstudium derjenigen abmildern, die im Zusammenhang mit dem Absolvieren von handwerklichen Meisterkursen und -prüfungen finanzielle Kosten tragen müssen.

Des Weiteren soll durch die zusätzliche Hilfestellung für Frauen in atypischen Handwerksberufen eine strukturelle Benachteiligung von Frauen ausgeglichen werden.

Die Gewährung des Meister- und MeisterinnenBONUS erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Landeshaushaltsordnung (LHO) Berlin, der Handwerksordnung (HWO) und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Berlin als Billigkeitsleistung nach § 53 LHO.

- 1.2** Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Bonus besteht nicht. Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (Bewilligungsbehörde) entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Für die ggf. erforderliche Aufhebung des Bescheides über die Gewährung des Meister- und MeisterinnenBONUS und die Rückforderung des Bonus gelten des §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

2 Gegenstand der Hilfe

Der Meister- und MeisterinnenBONUS wird für das Bestehen der Meisterprüfung in einem Gewerbe gemäß der HWO vergeben.

3 Empfängerinnen und Empfänger

- 3.1** Der Meister- und MeisterinnenBONUS wird an Absolventinnen und Absolventen für Abschlüsse in Handwerken, die in der Anlage A und B zu § 31 Abs. 1 der HWO aufgelistet sind, vergeben.

3.2 Die Prüfung muss grundsätzlich vor der fachlich zuständigen Stelle (Handwerkskammer Berlin) im Land Berlin abgelegt und von dieser das Meisterprüfungszeugnis ausgestellt werden.

3.3 Etwas anderes gilt, sofern die Prüfung im Land Berlin nicht angeboten wird oder ein atypischer Sachverhalt vorliegt. Der Meister- und MeisterinnenBONUS bzw. ein vergleichbarer Bonus darf für denselben Abschluss nur in einem Bundesland in Anspruch genommen werden.

4 Voraussetzungen der Bewilligung

4.1 Die Meisterprüfung muss grundsätzlich spätestens bis zum Ende des Vorjahres im Land Berlin erfolgreich abgelegt worden sein. Maßgeblich ist das Datum der Feststellung des Prüfungsergebnisses.

4.2 Der Hauptwohnsitz oder der Ort der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung muss zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses im Land Berlin liegen.

4.3 Die Gewährung eines Bonus ist nur möglich, sofern die Absolventin oder der Absolvent bislang keinen Meisterbonus in Berlin oder einem anderen Bundesland für denselben Abschluss beantragt hat.

4.4 Sofern im Zeitraum der Hilfgewährung mehrere Meisterabschlüsse erworben werden, kann der Bonus auch mehrfach gewährt werden. Die Abschlüsse müssen sich unterscheiden.

5 Art und Umfang, Höhe der Hilfe

5.1 Der Bonus beträgt grundsätzlich 5.000 EUR pro bewilligtem Antrag.

5.2 Im Falle eines Meisterabschlusses einer Frau in einem frauenatypischen Handwerksberuf kann der Bonus um 1.000 EUR erhöht werden.

5.3 Als frauenatypischer Handwerksberuf in diesem Sinne gilt ein Ausbildungsberuf, in dem die Anzahl der Auszubildenden mit weiblichen Jugendlichen in Berlin zum Stichtag des 31. Dezembers des Vor-Vorjahres weniger als 20 vom Hundert beträgt.¹

6 Sonstige Bestimmungen

6.1 Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe und die Handwerkskammer Berlin sind befugt, alle für die Antragsbearbeitung erforderlichen Daten auf Datenträgern zu speichern und für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit der Förderrichtlinie auszuwerten sowie die Auswertungsergebnisse unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu veröffentlichen. Begünstigte sind darüber hinaus zur Erteilung von Auskünften verpflichtet, die zum Zwecke der Erfolgskontrolle des Programms erforderlich sind.

¹ Eine Übersicht der frauenatypischen Berufe ist auf der Internetseite der Handwerkskammer Berlin abrufbar.

- 6.2** Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Billigkeitsleistung von Bedeutung sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit den §§ 2, 3 und 4 des Subventionsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und § 1 des Landessubventionsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Zu den subventionserheblichen Tatsachen zählen insbesondere die im Antrag und den beizufügenden Unterlagen sowie die in den Abrechnungsunterlagen enthaltenen Angaben. Subventionserhebliche Tatsachen und deren Änderungen sind der bewilligenden Stelle unverzüglich mitzuteilen.

7 Verfahren

7.1 Beauftragte

Die Beauftragte der Bewilligungsbehörde für die fachliche Prüfung der Anträge sowie fachlichen Fragen zum Programm ist die

Handwerkskammer Berlin (HWK)
Blücherstr. 68
10961 Berlin.

7.2 Antragsverfahren

7.2.1 Der Antrag auf Gewährung des Bonus ist auf einem amtlichen Vordruck unter Hinzufügung der zur Überprüfung der Voraussetzung der Bewilligung notwendigen Unterlagen zu stellen.

7.2.2 Der Antrag ist an die unter Punkt 7.1 genannte Beauftragte zu richten.

7.2.3 Neben dem Antragsformular sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Prüfungszeugnis und
- Identitätsnachweis (z.B. Personalausweis oder Reisepass)
- Nachweis des Hauptwohnsitzes im Land Berlin (z. B. durch eine Meldebescheinigung) oder des Beschäftigungsortes im Land Berlin (z. B. durch eine aktuelle Tätigkeitsbescheinigung von der Arbeitgeberin oder von dem Arbeitgeber).

7.3 Bewilligung

Die Handwerkskammer Berlin prüft die Voraussetzungen nach Ziffer 4 und teilt der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe unter Übersendung der Unterlagen das Ergebnis der Prüfung mit.

Über den Antrag entscheidet auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (Bewilligungsbehörde) durch einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid.

7.4 Auszahlung

Der Bonus wird von der Landeshauptkasse Berlin per Anordnung der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe auf das im Antrag angegebene Konto der Antragsstellenden überwiesen.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft.